

Wir legen heute einen eigenen Entwurf zu den strategischen Zielen vor, weil alle anderen Anträge unseren Anforderungen nicht gerecht werden.

Wir haben uns sehr intensiv sowohl in der Fraktion, als auch auf Parteebene mit der Fragestellung strategischer Ziele für den Kreis befasst.

Um einerseits die Handlungsfähigkeit der Fachausschüsse und des Kreistages nicht einzuschränken, aber andererseits auch schon klare Zieldefinitionen vorzugeben, haben wir die Ziele in Ober- und Unterziele aufgegliedert.

Die Unterziele sind der Rahmen, in dem die Fachausschüsse die Umsetzung konkret diskutieren können.

Wir haben bis gestern nur einen anderen konkreten Antrag auf dem Tisch, den der CDU/FDP Fraktion.

Dieser Antrag enthält ausschließlich Allgemeinplätze und Selbstverständlichkeiten. Und stellt alle Ziele unter das Primat der Finanzen.

Dem können wir so nicht beitreten.

Meine Damen und Herren von CDU und FDP: eine solide Haushaltswirtschaft im Interesse des Kreises und der Kreisgemeinschaft ist doch wohl eine Selbstverständlichkeit und unser aller Ansinnen.

Danach folgen in Ihrem Antrag neun ebenfalls Selbstverständlichkeiten, die ohne wenn und aber zum kommunalpolitischen Handeln jeder Selbstverwaltung gehören.

Einzig unter Punkt 11 beschreibt der Antrag ein Ziel, das nun nicht gänzlich selbstverständlich ist und konkrete Vorgaben für den freiwilligen Bereich liefert. Nämlich Förderung des Tourismus, der Naherholung und überregionaler Kulturangebote.

Auf konkrete Herausforderungen und damit Ziele geht ihr Antrag überhaupt nicht ein.

Das wollen wir durch Unterziele sicherstellen, damit klar wird, was heute von uns konkret damit gemeint ist.

Bei den Zielen fehlen uns insbesondere wichtigste Ziele für die nahe Zukunft, die wir in unserem Antrag auch beschreiben.

Wie da sind: Verhinderung der CO-Pipeline bzw. der Inbetriebnahme.

Wie da ist das schwierige Thema der Inklusion, der Integration behinderter Kinder in die normale Schulbildung.

Und bei den verschiedensten Integrations-Herausforderungen die Schaffung eines sozialen Arbeitsmarktes, die Chancengleichheit für Integration ausländischer Mitbürger und die Schaffung einer Willkommensstruktur für zureisende Ausländer.

Bei der Chancengleichheit sehen wir auch die Chancengleichheit der Städte im Kreis. Und damit ist nicht allein eine finanzielle Gleichheit gemeint. Die ist, das wissen wir, auf den gesetzlichen Hintergründen so nicht umsetzbar. Aber die Chancengleichheit der Angebote im Kreis ist für uns ein Ziel, die Schaffung gleicher Lebensbedingungen. Das können wir nicht alleine als Kreis erreichen. Aber dafür müssen wir uns als Ziel auf allen Ebenen einsetzen.

Und damit komme ich zu der Frage, wie die Ziele umsetzbar sind. Wir wissen, dass wir zur Umsetzung großer Teile mit den Kommunen des Kreises in einem Boot sitzen. Das heißt, wir müssen unsere Ziele mit denen der Städte nicht nur abgleichen, sondern kommunizieren und diskutieren. Unter Umständen auch ergänzen oder anpassen. Deshalb wollen wir, nachdem wir als Kreistag unsere Ziele formuliert und konkretisiert haben, diese mit den Städten beraten.

Und wir wollen die Einhaltung und Umsetzung der Ziele für den Kreistag auch kontrollierbar machen. Das kann nur durch die Entwicklung von Kennzahlen für die Ziele geschehen. Deshalb ist unser Antrag mit der Forderung verbunden, Kennzahlen für die einzelnen Ziele zu entwickeln.

Was Herr Dr. Ibold für die Grünen im KA vorgetragen hat, geht uns wegen des erforderlichen Beratungsumfanges im Vorfeld zu weit. Wir würden Jahre brauchen, bevor wir überhaupt Ziele definiert hätten. Mit unserem Antrag Herr Dr. Ibold ist die Diskussion der Unterziele in den Fachausschüssen kein Riegel vorgeschoben. Und die Abgleichung der Ziele mit den Kommunen bringt neuen Beratungsbedarf in den Ausschüssen mit sich. Sie machen den 2. Schritt vor dem ersten. Deshalb werden wir uns bei Ihrem Antrag enthalten.

Das heißt Herr Wedel, für uns ist das Thema mit der heutigen Verabschiedung nicht erledigt, im Gegenteil, dann geht die Arbeit erst richtig los. Ich weiß, dass dies nicht Ihren Vorstellungen entspricht.

Ich weiß aber auch, dass der Kreistag die Ziele jederzeit auf die TO bringen und abändern kann.

Trotzdem sollten wir den ersten Schritt wagen Ziele festzuschreiben. Aber bitte etwas konkreter als dies der Antrag von CDU/FDP vorsieht.

Und Herr Völker, in Ihrem Antrag fehlt gänzlich die Präambel. Der Verwaltungsvorschlag hierzu ist gut, weil er sowohl die finanzielle Einschränkung der Zielumsetzung anspricht, als auch die demographische Entwicklung im Kreis als Herausforderung formuliert. Deshalb haben wir diese für unseren Antrag übernommen.

Die Stellungnahme der UWG beinhaltet viel richtige Kritik. Nur, der Kreistag muss ja mal anfangen Ziele zu entwickeln. natürlich sind die Formulierungen der Ziele sehr breit interpretierbar, deshalb haben wir ja Unterziele entwickelt. Den Handlungsrahmen aber entwickeln die Fachausschüsse. Und dann sind Antworten auf die von ihnen aufgeworfenen Fragen gefordert. Dann treten die unterschiedlichen politischen Auffassungen zu Tage.

Wir haben versucht, zwischen den weit auseinanderliegenden Meinungen, wie ein Zielprogramm zu entwickeln ist und auszusehen hat, einen Kompromiss zu finden. Ich glaube der Wurf ist uns gelungen und werbe um Zustimmung für unseren Antrag.



GRÜNE im Kreistag Mettmann · Düsseldorfer Straße 26 · 40822 Mettmann

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
im Kreistag Mettmann  
Kreishaus  
Düsseldorfer Straße 26  
40822 Mettmann  
☎ (02104) 99 29 74  
☎ (02104) 99 59 74  
✉ [gruene.fraktion@kreis-mettmann.de](mailto:gruene.fraktion@kreis-mettmann.de)  
[www.gruene-kreis-mettmann.de](http://www.gruene-kreis-mettmann.de)

Mettmann, 12. Juli 2010

**Antrag und Stellungnahme der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN im Kreistag am 12.07.2010 zur verwaltungsintern erarbeiteten Vorlage ‚Strategische Ziele - Vorschlag zur Formulierung einer Präambel und zur Strukturierung der Strategischen Ziele‘ (mit Stand 09.02.2010)**

**Grundlage: Unser Verfahrensantrag und unsere Stellungnahme zum Kreisabschluss am 28.06.10 liegen im Rahmen der versandten Sitzungsunterlagen bereits vor und sind dem Kreistag somit bekannt.**

Im vergangenen Kreisabschluss am 28. Juni haben wir unser Position zur verwaltungsintern erarbeiteten Vorlage eines Strategischen Zielprogramms ausführlich dargestellt. Die Stellungnahme liegt Ihnen in der heute Sitzungsvorlage vor.

Hier wenden wir uns gegen ein „Strategiespiel mit der Strategie“. Wir wollen keine künstlich ‚von oben‘ erzeugte Harmonie auf einem viel zu allgemeinen Zielniveau. Wir wollen gerade die politische Meinungsvielfalt der Fraktionen mit unterschiedlichen Politik- und Zielansätzen. Und wir wollen konkretere Ziele als die jetzt nur sehr allgemein vorliegenden, damit unverbindlich und letztlich nutzlosen Strategischen Ziele.

Mit der Verwaltungsvorlage würden wir unsere eigenen Fachausschüsse überflüssig machen, da sie nicht beteiligt werden. Wir wollen die Festlegung wichtiger Strategischer Ziele jedoch nicht an den Fachausschüssen vorbei gehen lassen. Wie soll ein Strategisches Zielprogramm auf breiter Basis akzeptiert werden, wenn über die Köpfe der Fachleute hinweg entschieden wird? Das ist weder demokratisch noch dient es der doch so wichtigen Akzeptanz von Strategien. Die bestehende Gefahr der fehlenden Akzeptanz zeigt schon sehr deutlich die Ihnen vorliegende, kritische Stellungnahme zu den Strategischen Zielen des Langenfelder Bürgermeisters.

Daher schlagen wir mit unserem Antrag ein konkretes Verfahren vor: Unser Vorschlag ist, die aktuelle Vorlage zu den Strategischen Zielen nach heutiger Kenntnisnahme im Herbst in den einzelnen Fachausschüssen zu diskutieren, damit zu konkretisieren und in der Kreistagssitzung vor Weihnachten zu beschließen. Zudem sollen die kreisangehörigen Städte intensiv über das Verfahren informiert werden, um Missverständnisse auszuschließen.

Diese Information, Diskussion und Konkretisierung müssen wir führen. Die Zeit müssen wir uns nehmen. Ansonsten werden die ‚von oben verordneten‘ Strategischen Ziele keine Akzeptanz finden und damit letztlich nutzlos bleiben.

In der nachgereichten Vorlage der SPD-Fraktion finden wir unsere Positionen wieder, die Handlungsfelder in den zuständigen Fachausschüssen zu beraten, mit Kennzahlen zu kontrollieren und in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten fortzuentwickeln. Unter der Voraussetzung, dass die SPD-Aufzählung der Politikfelder **keine Prioritätenliste** ist, sondern alle Politikfelder **gleichberechtigt nebeneinander stehen**, können wir der SPD-Vorlage zustimmen. Dies gilt auch für die von der SPD abgeänderten Inhalte wie ‚Zukunft der ARGE‘ statt der bisherigen Vorlage ‚Auflösung der ARGE‘ im Verwaltungspapier – diese Diskussion führen wir ja erst noch im Herbst. Dies gilt ebenso für das neue Ziel 4a. ‚Gesellschaftliche Eingliederung behinderter Menschen (Inklusion)‘, das neue Ziel 7a. ‚Stopp der CO-Pipeline‘, das neue Ziel unter 8. ‚Sicherung der Mobilität für alle z.B. durch ein kostenneutrales Sozialticket‘ und selbstverständlich das neuen Ziel unter 9. ‚Klimaschutz als Motor eine ökologischen Wirtschaft fördern‘. Auch das neue Ziel 12. ‚Chancengleichheit der

Städte im Kreisgebiet' kann eine schwierig umsetzbare, grundsätzlich aus Kreissicht aber benennbare Strategieperspektive sein.

Somit lautet das Ergebnis unserer Beratungen:

1. Aufrechterhaltung unseres vorliegenden Verfahrensantrags zur Diskussion in den Fachausschüssen im Herbst und zur Verabschiedung in der Dezember-Sitzung des Kreistags
2. Zustimmung zur SPD-Vorlage, sofern die benannten Politikfelder gleichberechtigt nebeneinander stehen und keine Prioritätenliste darstellen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

## Betroffene Beteiligungsunternehmen des Kreises Mettmann

- vor dem Hintergrund des Transparenzgesetzes:

<b>Privatrechtliche Beteiligungen:</b>		<b>Beteiligungsverhältnis</b>
<b>unmittelbar</b>		
1.	Fachseminar für Altenpflege des Kreises Mettmann GmbH	100%
2.	Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH	100%
3.	Regionale Bahngesellschaft Kaarst-Neuss-Düsseldorf-Erkrath-Mettmann-Wuppertal mbH	20%
4.	Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH	1,06%
5.	WFB - Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH	100%
<b>mittelbar</b>		
6.	d-NRW Public Konsortium GbR	0,75%
7.	EKOCity GmbH	100%
8.	Fahrbetriebsgesellschaft mbH	100%
9.	Gemeinnützige Gesellschaft der Werkstätten für behinderte Menschen NRW mbH	1,55%
10.	RW Holding AG	0,38%

<b>Sparkasse:</b>		
11.	Trägerzweckverband Kreissparkasse Düsseldorf	
12.	Kreissparkasse Düsseldorf	

- vor dem Hintergrund der Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindegewirtschaftsrechts:

<b>Zweckverbände:</b>		
13.	Entsorgungskooperation EKOCity	
14.	KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	
15.	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	

### Hinweis:

Bei den hier aufgeführten privatrechtlichen Beteiligungen (Nr. 1 bis 10) handelt es sich um all jene, an denen der Kreis Mettmann alleine oder zusammen mit anderen Kommunen mit mehr als 50 % beteiligt ist.

Von den Zweckverbänden an denen der Kreis Mettmann beteiligt ist, sind hier all jene aufgelistet (Nr. 13 bis 15), die in ihrer Satzung auf die Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW verweisen.

Auf eine Darstellung der übrigen Beteiligungen des Kreises Mettmann wurde verzichtet.

## Änderung der Gesellschaftsverträge/ Satzungen

### Formulierungsvorschlag:

„Im Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen aufgliedert nach den Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9a des Handelsgesetzbuches anzugeben.

Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt ebenso für:

- Leistungen, die „*dem Geschäftsführungs- und/oder Aufsichtsratsmitglied*“ für den Fall einer vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind,
- Leistungen, die „*dem Geschäftsführungs- und/oder Aufsichtsratsmitglied*“ für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
- während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- Leistungen, die einem früheren „*Geschäftsführungs- und/oder Aufsichtsratsmitglied*“, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.“

### **Hinweis:**

Der oben aufgeführte Formulierungsvorschlag gilt nur für die privatrechtlichen Beteiligungsunternehmen und entspricht im Wesentlichen dem Gesetzestext (vgl. § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW n. F.). Hinsichtlich der Gesellschaftsgremien ist er an die jeweilige Gesellschaft anzupassen.

Für die öffentlich-rechtlichen Unternehmensformen besteht zwar eine gesetzliche Pflicht zur Offenlegung der Bezüge und Leistungszusagen, jedoch keine Verpflichtung zur Aufnahme eines entsprechenden Absatzes in die Gesellschaftsverträge/Satzungen.

## Anlage 1

### **Richtlinien** **über die Förderung von Seniorentreffs im Kreis Mettmann**

Mit zunehmendem Alter wächst durch die Veränderung der Lebensumstände die Gefahr der Vereinsamung. Bedingt durch das Ausscheiden aus dem Berufsleben, den Verlust des Ehepartners oder anderer naher Angehöriger sowie durch zunehmende Gebrechlichkeit werden alte Menschen sehr oft aus ihren bisherigen sozialen Beziehungen herausgelöst.

In dieser Situation brauchen alte Menschen Zuwendungen und Verständnis ihrer Mitmenschen. Im Kreis Mettmann werden deshalb Seniorentreffs gefördert, um älteren Menschen die Möglichkeit für das Zusammensein und das Gespräch mit anderen Menschen zu geben. Die Besucher der Seniorentreffs finden hier Beratung, Geselligkeit und Unterhaltung sowie Angebote zur körperlichen und geistigen Aktivierung.

Seniorentreffs sollen ihren Besuchern nicht nur ein Programm anbieten, sondern sie sollen soweit möglich die Besucher in die Planung und Durchführung der Veranstaltungen mit einbeziehen. Außerdem soll der Seniorentreff gezielt Senioren ansprechen, um zusätzlich zu den bisherigen Stammbesuchern neue Besucher zu gewinnen.

Der Kreis fördert die Seniorentreffs durch Betriebskostenzuschüsse.

#### **1. Voraussetzungen für die Förderung**

##### **1.1 Bedarf**

In den kreisangehörigen Städten soll für etwa 3500 über 60-jährige Bewohner ein Seniorentreff zur Verfügung stehen. Bei der Bedarfsermittlung sind lokale Gegebenheiten und vergleichbare andere Infrastruktureinrichtungen zu berücksichtigen, z.B.

- Ortsteile
- ergänzende oder konkurrierende Einrichtungen in dem Gebiet  
(z.B. Altenclubs, Vereinslokale)

##### **1.2 Lage**

Der Seniorentreff soll in zentraler Lage und in der Nähe zur Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels liegen. Die von den Senioren genutzten Räume des Seniorentreffs sollen im Erdgeschoss eines Hauses eingerichtet oder über einen rollstuhlgerechten Aufzug zu erreichen sein. In begründeten Fällen kann bei bestehenden Einrichtungen von dieser Forderung abgesehen werden.

### **1.3 Räume**

Die Räumlichkeiten sollen es ermöglichen, sowohl Gruppenarbeit als auch Einzelgespräche getrennt voneinander durchzuführen. Die Einrichtung des Seniorentreffs soll rollstuhlgerecht sein.

### **1.4 Angebotszeiten**

Die Träger der Seniorentreffs können die Angebotszeiten flexibel und nachfrageorientiert gestalten. Die Treffs sollen möglichst an 5 Tagen, müssen aber zumindest an 4 Tagen in der Woche geöffnet sein.

### **1.5 Zugang für Besucher**

Der Seniorentreff ist in seinem Programm besonders für ältere Menschen konzipiert. Aber auch jüngere Erwachsene und Kinder sollen zu gemeinsamen Veranstaltungen mit alten Menschen Zutritt haben. Der Seniorentreff steht Besuchern ohne Ansehen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession, einem Verein oder einer politischen Partei offen. Der Besuch des Seniorentreffs ist grundsätzlich kostenlos. Ausgenommen sind besondere Veranstaltungen.

### **1.6 Aufgaben**

Im Seniorentreff sollen die Besucher im Wochenprogramm eine Reihe von Angeboten finden, mindestens jedoch

- Beratungsstunden,
- gesellige Treffen (z.B. Singen, Tanzen, Spiele u.a.),
- ein Bewegungsangebot (z.B. Gymnastik, Schwimmen, Kegeln),
- ein weiteres Angebot aus den Bereichen Kunst und Bildung, Handwerk oder Haushalt, Lebensgestaltung im Alter, Vorbereitung auf die evtl. Pflegebedürftigkeit.
- Bei Bedarf soll ein stationärer Mittagstisch angeboten werden. Zuschüsse des Kreises werden hierfür nicht geleistet.

- Zu den Aufgaben des Seniorentreffs gehört es ebenfalls,  
Besuche bei alten Menschen zu organisieren.

Sollten laufende oder zukünftige Projekte (z.B. Arbeitskreis Seniorentreffs in Hilden) Einfluss auf die Qualität/Neuausrichtung der Arbeit und der Programmangebote von Seniorentreffs haben, wird der Kreis Mettmann zusammen mit den Trägern prüfen, ob und inwieweit die Ergebnisse aus diesen Projektgruppen konkret in die Arbeit und die Programme von Seniorentreffs einfließen sollten.

Die Träger der Seniorentreffs sind verpflichtet, ihr Programm monatlich der örtlichen Presse und Publikationsorganen der jeweiligen Städte zwecks Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

## **1.7 Personal**

Die Leitung eines Seniorentreffs soll durch eine qualifizierte Kraft erfolgen, diese kann sowohl hauptamtlich als auch ehrenamtlich eingesetzt werden. Die Entscheidung trifft der Träger. Eine Qualifikation im Sinne dieser Richtlinien ist dann gegeben, wenn eine Ausbildung im pflegerischen, sozialen oder pädagogischen Bereich abgeschlossen wurde oder eine langjährige praktische Erfahrung in der Arbeit mit alten Menschen vorliegt.

Hauptamtliche Mitarbeiter/innen sollen zu einem erheblichen Anteil Moderator/innen, Unterstützer/innen von Aktivitäten sein.

Alle Leitungskräfte sollen mindestens einmal in zwei Jahren an einer fachspezifischen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen. Die Teilnahme ist nachzuweisen. Die Träger empfehlen den Leitungskräften geeignete Fortbildungsmaßnahmen, dazu können auch Supervisionen gehören.

Die Fachkräfte mehrerer Seniorentreffs eines Trägers können auch in einem Team zusammengefaßt werden.

## **2. Art und Umfang der Förderung**

Im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel und nach Prüfung des Einzelfalles gewährt der Kreis Zuschüsse zu den Betriebskosten. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Dies gilt auch, wenn die Einwohnerzahl gem. Ziff. 1.1 überschritten wird. Um die Trägervielfalt zu gewährleisten werden

höchstens bis zu 3 Seniorentreffs pro Träger und Stadt gefördert.

Der Kreis geht davon aus, dass der Träger der Einrichtung eine angemessene Eigenleistung erbringt und die Stadt, in der der Seniorentreff liegt, sich an den Kosten beteiligt. Eine Verringerung oder Einstellung städtischer Zuschüsse wird nicht durch Kreismittel aufgefangen.

## **2.1 Zuschüsse zu den Betriebskosten**

Die Zuschüsse zu den Betriebskosten bemessen sich nach

- den Angebotszeiten,
- der Angebotsstruktur,
- der Besucherzahl,
- der Größe des Seniorentreffs.

Zu den Betriebskosten gehören Personalkosten, Verwaltungskosten, Mietkosten, Kosten für Strom, Gas, Heizung und Wasser, Reinigungskosten und sonstige Ausgaben (vergl. Ziff. 2.2 bis 2.4).

Bei der Berechnung der Größe werden Gemeinschafts-, Gruppen- und Nebenräume berücksichtigt, nicht jedoch die Grundfläche einer evtl. vorhandenen Kegelbahn.

**Bei** der Förderung des Kreises kann jedoch höchstens eine Fläche von 235 m<sup>2</sup> berücksichtigt werden.

Der Zuschuss des Kreises beträgt höchstens 50 % der Kosten, u.a. gestaffelt nach Angebotszeiten. Der Zuschuss beträgt bei einer Angebotszeit von mindestens 4 Tagen und

- mindestens 30 Stunden pro Woche: maximal 50 %
- mindestens 20 bis unter 30 Stunden pro Woche:  
maximal 40 %
- unter 20 Stunden pro Woche: maximal 30 %.

Der Zuschussbetrag wird anteilmäßig gekürzt, wenn der Seniorentreff an mehr als 3 Wochen im Jahr geschlossen ist.

Die Seniorentreffs sind frei in der Gestaltung ihres Programms, müssen jedoch mindestens das unter Ziff. 1.6 beschriebene Programm anbieten.

## **2.2 Personalkosten**

Die Bemessungsgrundlage für hauptamtliches Personal orientiert sich an den Angebotszeiten, der Angebotsstruktur und der Besucherzahl. Die Förderung der Personalkosten wird auf das Niveau der Personalkosten des Jahres 2004 und der tatsächlichen personellen Besetzung festgeschrieben. Eine Anpassung der Personalkosten wird jeweils nach 2 Jahren vorgenommen.

Unabhängig von der Größe des Seniorentreffs werden grundsätzlich nur noch dann anderthalb Kräfte gefördert wenn eine durchschnittliche tägliche Besucherzahl von 35 Personen im Quartal erreicht wird.

Für die Ermittlung der Personalkosten wird von folgenden Bedingungen ausgegangen:

- a) für eine hauptamtliche Kraft (Leitung) wird von einem auf volle 50,00 Euro aufgerundeten Jahresbetrag nach Gruppe BAT VI b (45 Jahre, ledig, jeweilige Ortsklasse) ausgegangen; Wird eine sozialpädagogische Fachkraft eingesetzt, gilt der o.g. Höchstbetrag der Personalkosten entsprechend, es wird aber akzeptiert, dass ein Einsatz nur zu 75 % erfolgt.

Die Öffnungszeiten gem. Ziff. 2.1 bleiben davon unberührt.

- b) für eine zusätzliche hauptamtliche halbe Kraft wird von einem auf volle 50,00 Euro aufgerundeten Jahresbetrag nach Gruppe BAT VII (45 Jahre, ledig, jeweilige Ortsklasse) ausgegangen.

Wird mehr Personal eingesetzt bzw. werden die Betreuungsaufgaben auf mehrere Personen verteilt, so werden lediglich Personalkosten angerechnet im Rahmen von a), gegebenenfalls a) und b).

Ausschließlich ehrenamtlich betreute Seniorentreffs erhalten ebenfalls einen Personalkostenzuschuss, jedoch höchstens in Höhe von 10 % des nach Ziff. 2.2 errechneten Jahresbetrages.

Personalkosten sind nachzuweisen.

## **2.3 Verwaltungskosten/Kosten für Strom, Gas, Heizung und**

## **Wasser/Reinigungskosten und sonstige Ausgaben**

Für die o.g. Kosten wird ein Pauschalbetrag von 28,50 EURO pro m<sup>2</sup> und Jahr zugrunde gelegt. Dieser Pauschalbetrag (Budget) gibt den Trägern die Möglichkeit, die Mittel flexibel auf die einzelnen Positionen aufzuteilen. Ein Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten ist nicht mehr erforderlich.

### **2.4 Mietzins/Gebäudeunterhaltungskosten**

Der Mietzins wird in der entstandenen und nachgewiesenen Höhe berücksichtigt. Bei einem angemieteten Objekt wird der Mietzins erst dann berücksichtigt, wenn seit der Gewährung des Baukostenzuschusses des Kreises von mehr als 10.300,00 Euro zehn Betriebsjahre abgelaufen sind. Die Miete wird bis maximal 5,00 Euro pro m<sup>2</sup> bezuschusst..

Ist der Träger des Seniorentreffs Eigentümer des Hauses, in dem der Seniorentreff eingerichtet ist, wird nach Ablauf des zehnten Betriebsjahres zweckgebunden ein Zuschuss zur Gebäudeunterhaltung in Höhe von 3,00 Euro pro förderungsfähige m<sup>2</sup> ohne Nachweis berücksichtigt.

### **2.5 Die Träger der Seniorentreffs sind verpflichtet, kaufmännische Bücher zu führen, Betriebsvorgänge aufzuzeichnen sowie Geschäftsunterlagen zur Einsichtnahme durch das Kreissozialamt mindestens 5 Jahre aufzubewahren.**

Darüber hinaus ist jährlich bis zum 31.03. des folgenden Jahres ein Verwendungsnachweis nach einem Vordruck des Kreises zu erstellen. In diesem Verwendungsnachweis sind die tatsächlich entstandenen Personal- und Mietkosten aufzuführen. Sollte der Gesamtförderbetrag die in Ziff. 2.1 genannten Höchstgrenzen überschreiten, so wird der überzahlte Betrag zurückgefordert.

Mit dem Verwendungsnachweis ist gleichzeitig ein Bericht vorzulegen, ob und in welchem Umfang die dem Kreis nach Ziff. 1.6 vorzulegenden Programme realisiert und angenommen wurden.

Die Besucherzahlen sind für jedes Quartal zu erfassen und dem Kreis vorzulegen. Zu diesem Zweck werden in den Seniorentreffs namentliche Besucherlisten ausgelegt, in die sich die Besucher/innen auf freiwilliger Basis eintragen sollen. Für den Nachweis der Besucherzahl nach Ziff. 3.1 zählt nur ein einmaliger Besuch des Seniorentreffs pro Tag.

## **3. Einstellung von Zuschüssen und Rückzahlungsverpflichtungen**

- 3.1 Wenn die durchschnittliche Besucherzahl für die Dauer eines Quartals auf unter 23 Personen pro Tag zurückgeht, wird der Träger aufgefordert, durch geeignete Aktivitäten und Angebote die Besucherzahl nachhaltig zu erhöhen. Hierüber sind Nachweise zu erbringen die durch den Kreis Mettmann überprüft werden. Sollte sich danach in einem Zeitraum von 3 Quartalen keine Verbesserung einstellen, wird der Seniorentreff mit einer Frist von 3 Monaten, gerechnet vom Tag des Eingangs des Bescheides, aus der Kreisförderung herausgenommen werden.
- 3.2 Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Mittel kann die Zahlung von Zuschüssen eingestellt werden.
- 3.3 Der Kreis Mettmann behält sich die Rückforderung der Zuschüsse vor,
- wenn der Träger der unter Ziff. 2.5 genannten Aufzeichnungspflicht nicht nachkommt; wenn der Träger der Einrichtung die Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet oder seiner Nachweispflicht nicht nachkommt,
  - wenn der Träger die Anforderungen an das Programm nach Ziff. 1.6 nicht erfüllt.

Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2004.

Gleichzeitig treten die Richtlinien in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Die in diesen Richtlinien enthaltenen Anforderungen müssen ab dem 01.01.2004 erfüllt werden. Die Abrechnung der Förderung erfolgt im Jahr 2004 jedoch noch nach dem Beschluss des Kreistages, d.h. auf der Grundlage der Abrechnung des Jahres 2002 wird der errechnete Förderbetrag um 13 % gekürzt.

## Anlage 2

### **Entwurf neuer Richtlinien des Kreises zur Förderung der Begegnungsstätten für Seniorinnen und Senioren im Kreis Mettmann**

*„Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.“ (§ 71 SGB XII)*

Eine der wesentlichen Herausforderungen der Seniorenarbeit besteht für Kommunen als auch für die Träger der Freien Wohlfahrtspflege somit darin, wie das Ziel erreicht werden kann, älter werdenden, alten und hochbetagten Menschen ein möglichst langes, selbstständiges Leben zu ermöglichen und ihre gesellschaftliche Teilhabe zu erhalten und zu unterstützen.

Hierbei haben die Begegnungsstätten eine wichtige Funktion. Als im Gemeinwesen verankerte Anlaufstellen sollen sie sowohl Information und Beratung bieten, sich aber auch als Kommunikations- und Bildungsorte verstehen. Sie sollen für jüngere Seniorinnen und Senioren aber auch für hochaltrige oder mobil eingeschränkte Menschen als Anlaufstelle dienen, Partizipation ermöglichen, Netzwerke stärken und durch Kooperation und Vernetzung das Hilfe- und Beratungsangebot erweitern. Der Kreis Mettmann hat weiterhin die Absicht die Begegnungsstätten im Kreis Mettmann mit Zuschüssen zu fördern.

Diese Richtlinien stellen einen verbindlichen Rahmen für alle Begegnungsstätten dar, die eine finanzielle Förderung des Kreises beanspruchen. Ziel ist es einerseits die bunte Vielfalt der Angebote und Aktivitäten mit unterschiedlichen Schwerpunkten zu erhalten und andererseits Rahmenbedingungen vorzugeben, die eine qualitativ gute, auf die Bedürfnisse der Seniorinnen und Senioren ausgerichtete Arbeit der Begegnungsstätten sicherstellen.

#### **1. Voraussetzungen für die Förderung**

##### **1.1 Bedarf**

In den kreisangehörigen Städten soll für je etwa **3500** über 60-jährige Einwohnerinnen und Einwohner eine Begegnungsstätte zur Verfügung stehen.

##### **1.2 Lage**

Die Begegnungsstätten sollen nach Möglichkeit in zentraler Lage im Quartier und in der Nähe zur Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels liegen mit dem Ziel, dezentrale Angebote zu gewährleisten. Auch sollen die Träger sich am vorhandenen Bedarf orientieren. Weiterhin sind lokale Gegebenheiten und vergleichbare andere Infrastruktureinrichtungen zu berücksichtigen, z.B.:

##### **- Ortsteile**

- **ergänzende oder konkurrierende Einrichtungen in dem Gebiet (z.B. Altenclubs, Vereinslokale).**

### **1.3 Angebotszeiten**

Die Träger der Begegnungsstätten sollen die Angebotszeiten flexibel und nachfrageorientiert gestalten. Die Begegnungsstätten sollen möglichst an fünf Tagen, müssen aber zumindest an vier Tagen in der Woche geöffnet sein. Die Mindestöffnungszeit beträgt 30 Stunden wöchentlich.

### **1.4 Zugang für Besucherinnen und Besucher**

Die Begegnungsstätten sind in ihrem Programm besonders für ältere Menschen konzipiert. Aber auch jüngere Erwachsene und Kinder sollen durch gemeinsame Veranstaltungen mit älteren Menschen einbezogen werden. Die Begegnungsstätten stehen allen Besucherinnen und Besuchern ohne Ansehen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession, einer ethnischen Gruppe, einem Verein oder einer politischen Partei offen. Der Besuch der Begegnungsstätten ist grundsätzlich kostenlos. Ausgenommen sind Veranstaltungen, bei denen besondere Aufwendungen entstehen.

Zugang sowie Räumlichkeiten sollten so barrierearm wie möglich gestaltet sein.

Eine Förderung setzt eine durchschnittliche tägliche Besucherzahl von mindestens 20 Personen voraus. Die Begegnungsstätten sind dazu verpflichtet, den Kreis Mettmann zu informieren, wenn die durchschnittliche tägliche Besucherzahl in drei aufeinander folgenden Monaten nicht erreicht wird. In diesem Fall wird in Gesprächen nach Lösungen gesucht, um die Besucherzahl wieder auf Dauer zu steigern. Sollte die durchschnittliche Mindestbesucherzahl nach einer Frist von sechs Monaten nicht wieder erreicht werden, wird die Begegnungsstätte aus der Förderung herausgenommen.

(s. hierzu auch Ziffer 3 Satz 2)

### **1.5 Aufgaben**

Jede Begegnungsstätte definiert einen besonderen Schwerpunkt ihrer Arbeit, (z.B. Demenz, Angebote für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, o.ä.), der mit den anderen Begegnungsstätten in der jeweiligen Kommune bzw. mit anderen in der Seniorenarbeit tätigen Akteuren (z.B. Runder Tisch f. Seniorenfragen) abgestimmt wird.

Weiterhin sollen die Besucherinnen und Besuchern im Wochenprogramm eine Reihe von Angeboten finden, mindestens jedoch

- gesellige Treffen (z.B. Singen, Tanzen, Spiele u.a.),
- ein Bewegungsangebot (z.B. Gymnastik, Schwimmen, Kegeln),
- ein weiteres Angebot aus den Bereichen Kunst und Bildung oder Handwerk und Haushalt

Beratungsgespräche (z.B. Lebensgestaltung im Alter, Vorbereitung auf evtl. Pflegebedürftigkeit) sollen bedarfsorientiert angeboten werden.

Unabhängig von diesen Angeboten soll es den Besucherinnen und Besuchern ermöglicht werden, selbstorganisierte Aktivitäten zu planen und durchzuführen.

Grundsätzlich sollen Programme und Angebote interkulturell ausgerichtet sein.

## **1.6 Zusammenarbeit**

Die Begegnungsstätten sind verpflichtet, innerhalb der jeweiligen Kommune mit den weiteren Begegnungsstätten und anderen Akteuren im Bereich „Senioren“ zu kooperieren und Netzwerke zu bilden (z.B. regelmäßige Teilnahme an Runden Tischen f. Seniorenfragen o.ä.). Außerdem sind die Öffnungs- und Schließzeiten bei großer räumlicher Nähe von zwei oder mehr Begegnungsstätten abzustimmen. Nach Möglichkeit sollen gemeinsame Programme entwickelt werden.

Der Kreis Mettmann organisiert und begleitet einmal jährlich einen Erfahrungsaustausch, an dem alle Begegnungsstätten teilnehmen.

## **1.7 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Träger der Begegnungsstätten stellen ihr Programm dem Kreis Mettmann, der örtlichen Presse und Publikationsorganen der jeweiligen Städte zwecks Veröffentlichung zur Verfügung. Außerdem soll eine Internetpräsenz der einzelnen Begegnungsstätten vorhanden sein und weiterentwickelt werden, um die aktuellen Programme auch auf diesem Weg zu veröffentlichen.

## **1.8 Personal**

Die Leitung einer Begegnungsstätte muss durch eine qualifizierte hauptamtliche Kraft erfolgen. Auch eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich. Die Entscheidung trifft der Träger. Eine Qualifikation im Sinne dieser Richtlinien ist dann gegeben, wenn eine Ausbildung im pflegerischen, sozialen oder pädagogischen Bereich abgeschlossen wurde oder eine langjährige praktische Erfahrung in der Arbeit mit alten Menschen vorliegt.

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen zum überwiegenden Teil Moderatorinnen und Moderatoren sowie Unterstützerinnen und Unterstützer von Aktivitäten sein. Aufgabe der Leitung ist es somit, organisatorische und konzeptionelle Arbeiten wahrzunehmen und Anregungen der Besucher in das Programm zu integrieren. Sie hat also eine beratende, begleitende und moderierende Funktion.

Die Fachkräfte mehrerer Begegnungsstätten können auch in einem Team zusammengefasst werden.

## **2. Art und Umfang der Förderung**

Im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel und nach Prüfung des Einzelfalles gewährt der Kreis Mettmann Zuschüsse zu den Betriebskosten. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Dies gilt auch, wenn die Einwohnerzahl gem. Ziff. 1.1 überschritten wird. Um die Trägervielfalt zu gewährleisten sollten in der Regel höchstens drei Begegnungsstätten des gleichen Trägers in jeder Stadt vorhanden sein. Bei Überschreitung dieser Anzahl wird bei jeder Begegnungsstätte in Trägerschaft desselben Trägers ein Abschlag in Höhe von 10 Prozentpunkten des zu zahlenden Sockelbetrages abgezogen, da davon auszugehen ist, dass in diesem Umfang Synergieeffekte erzielt werden können.

Bei Einhaltung der unter Ziff. 1.5 genannten Kriterien erhält jede Begegnungsstätte einen Sockelbetrag in Höhe von 70 % der Förderung des Jahres 2010, der nach Genehmigung des Haushaltes ausgezahlt wird.

Grundlage der weiteren Förderung ist das beigefügte Bewertungssystem, das Bestandteil dieser Richtlinien ist und die unterschiedlichen qualitativen Strukturen und Arbeitsinhalte bewertet. Die entsprechende Einstufung in das Bewertungssystem erfolgt durch den Kreis Mettmann. Hierbei werden die Träger einbezogen.

Der Sockelbetrag und der sich nach dem Bewertungssystem zu errechnende Betrag bilden die Gesamtförderung des Kreises.

Der Zuschussbetrag wird anteilmäßig gekürzt, wenn die Begegnungsstätte insgesamt mehr als vier Wochen im Kalenderjahr geschlossen ist.

Den Begegnungsstätten, die nicht solitär geführt werden, sondern an eine Betreute Wohnanlage oder eine stationäre Pflegeeinrichtung angebunden sind, erhalten in der Regel einen Sockelbetrag i.H.v. 50% der Förderung des Jahres 2010, weil in diesen Fällen davon ausgegangen wird, dass im Vergleich zu solitär geführten Treffs Synergieeffekte in diesem Umfang erzielt werden können.

Änderungen der Struktur, beim Personal bzw. der inhaltlichen Arbeit zeigen die Träger gegenüber dem Kreis Mettmann an, damit eine Neueinstufung in das Bewertungssystem vorgenommen werden kann. Soweit diese Änderungen zu einer Minderung/Erhöhung des Förderbetrages führen, wird dies bei der Neueinstufung im Folgejahr berücksichtigt.

Der Kreis Mettmann erwartet, dass der Träger der Einrichtung eine angemessene Eigenleistung erbringt und die Stadt, in der die Begegnungsstätte liegt, sich an den Kosten beteiligt.

Eine Verringerung oder Einstellung städtischer Zuschüsse wird nicht durch Kreismittel aufgefangen.

### **3. Controlling, Berichtswesen**

Die Träger der Begegnungsstätten sind verpflichtet, kaufmännische Bücher

zu führen, Betriebsvorgänge aufzuzeichnen sowie Geschäftsunterlagen zur Einsichtnahme durch das Kreissozialamt mindestens fünf Jahre aufzubewahren, soweit diese für den Nachweis notwendig sind.

Die Besucherzahlen sind dem Kreis Mettmann jährlich zu melden. Der Kreis ist berechtigt, sich jederzeit – auch vor Ort – von der Qualität und der Inanspruchnahme der Angebote zu überzeugen.

Bis zum 31.03. des folgenden Jahres ist ein Qualitätsnachweis nach einem Vordruck des Kreises Mettmann zu erstellen. Der Qualitätsnachweis beinhaltet einen Bericht, ob und in welchem Umfang die dem Kreis nach Ziff. 1.5 vorzulegenden Programme realisiert und angenommen wurden, in welchem Umfang die Öffnungszeiten gestaltet wurden, wie die Verpflichtung zur Kooperation und Vernetzung wahrgenommen wurde und wie viele Besucher/innen durchschnittlich pro Tag und im Berichtsjahr insgesamt zu verzeichnen waren.

Diese Berichte werden im Sozialausschuss des Kreises Mettmann und im Internet veröffentlicht.

Die Förderrichtlinie wird regelmäßig evaluiert, erstmals nach Ablauf von 3 Jahren seit Inkrafttreten.

#### **4. Einstellung von Zuschüssen und Rückzahlungsverpflichtungen**

Der Kreis Mettmann behält sich die Einstellung und Rückforderung der Zuschüsse vor,

- wenn der Träger der unter Ziff. 3 genannten Aufzeichnungspflicht nicht nachkommt; wenn der Träger der Einrichtung die Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet oder seiner Nachweispflicht nicht nachkommt,
  
- wenn der Träger die Anforderungen an das Programm nach Ziff. 1.5 nicht erfüllt oder die unter Ziff. 1.4 vorausgesetzte Besucherzahl nicht erreicht wird.

**Diese Richtlinien gelten ab 1.1.2011**

**Gleichzeitig treten die Richtlinien in der Fassung vom 01.01.2004 außer Kraft.**

## Bewertung der Begegnungsstätten für Senioren im Kreis Mettmann

<b>Strukturelle Aspekte</b>	●	● ●	● ● ●	<b>erreichte Punkte/Bemerkungen:</b>
Leitung	mit Zusatzqualifikation	Ausbildung im pflegerischen, pädagogischen oder sozialpädagogischen Bereich	Sozialpädagogik o.ä.	
hauptamtliche Stellenanteile	1 Vollzeitkraft	1,5 Vollzeitkräfte	2 Vollzeitkräfte	
Einsatz ehrenamtlicher MitarbeiterInnen	Erledigung von Hilfsarbeiten	Gruppenleitung o.ä.		
Fortbildung der Leitung (mind. 3 Tage)	durchgeführt			
Öffnung am Wochenende (Samstag, Sonntag oder Feiertag)	1 x monatlich	2 x monatlich	3 x monatlich	
tägliche Besucherzahl	mind. 25	mind. 35	mind. 50	
Größe der Einrichtung	bis 200 m <sup>2</sup>	bis 250 m <sup>2</sup>	mehr als 250 m <sup>2</sup>	
<b>Regelmäßige Angebote außerhalb des Schwerpunktes (Ziff. 1.5)</b>				
Integrationsangebote für Migranten		vorhanden		
Generationsübergreifende Angebote		vorhanden		
Inkludierende Angebote		vorhanden		
Demenzspezifische Angebote		vorhanden		
<b>Konzeptioneller Bereich</b>				
Konzeption für Besuchsdienste/Telefonketten		vorhanden		
Förderkonzept für die Selbstorganisation und Beteiligung der Besucher		vorhanden		
Durchführung eines innovativen, zielorientierten, zeitlich befristeten Projektes			Konzept wurde vorgelegt und das Projekt wird im gleichen Jahr durchgeführt	
Präsentation der Arbeit bei Veranstaltungen		wird durchgeführt		

### **Hinweis:**

Evtl. Änderungen des Punktesystems werden durch den Kreis Mettmann jährlich geprüft und im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel vorgenommen.

## Anlage 2

### Richtlinien zu außerschulischen Angeboten und zu Freizeiten für Menschen mit Behinderung - Entwurf -

#### 1. Allgemeines

Durch die Freizeiten sollen Menschen mit Behinderungen aus ihrer gewohnten Umgebung herausgeführt werden und über das normale Maß an Hilfsangeboten hinaus Erholung und Abwechslung durch einen Ferienaufenthalt erhalten. Gleichzeitig soll die individuelle Entwicklung zu einer selbständigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit gefördert werden. Die Ferienfreizeiten werden durchgeführt vom Kreis Mettmann, den Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH, der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., der Graf-Recke-Stiftung Ratingen und der Arbeitsgemeinschaft der Vereine Körperbehinderter des Kreises Mettmann sowie dem Verein Pro Mobil (Verein für Menschen mit Behinderung e.V.).

#### 2. Personenkreis

##### 2.1 Ferienfreizeiten werden angeboten für

- Menschen mit überwiegend geistiger oder Mehrfachbehinderung, die in Wohnheimen, Außenwohngruppen und ambulanten Wohngruppen (Betreutes Wohnen) innerhalb des Kreisgebietes leben und den Personenkreis, der in Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH betreut wird. Darüber hinaus können auch Personen teilnehmen, die nicht in einer Behinderteneinrichtung betreut werden, sofern auch sie die nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllen.
- Menschen mit körperlicher Behinderung, die in ihrer Bewegungsfähigkeit so stark eingeschränkt sind, dass sie sich ohne fremde Hilfe oder ohne Hilfsmittel nicht fortbewegen können. Zum Nachweis reicht die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Vermerk B (ständige Begleitung erforderlich) und dem Eintrag aG (außergewöhnlich gehbehindert). Personen, die auf den Rollstuhl angewiesen sind, sollen bevorzugt berücksichtigt werden.

2.2 Die Teilnahme an Erholungsmaßnahmen ist grundsätzlich nicht durch Einkommensgrenzen eingeschränkt. Bei Ferienfreizeiten für Menschen mit körperlicher Behinderung sind Personen mit einem geringen Einkommen bevorzugt zu berücksichtigen.

2.3 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen reisefähig und aufgrund ihres körperlichen und geistigen Zustandes in der Lage sein an einer Erholungsmaßnahme teilzunehmen.

2.4 An den Erholungsmaßnahmen können nur Personen teilnehmen, die ihren ständigen Wohnsitz im Kreis Mettmann haben. Das gilt nicht, wenn diese in

## Anlage 2

einer Werkstatt des Kreises Mettmann beschäftigt sind.

- 2.5 Die Teilnahme an einer Erholungsmaßnahme für Menschen mit körperlicher Behinderung darf nicht von der Mitgliedschaft in einem Verein für Körperbehinderte abhängig gemacht werden.

### 3. Aufteilung der Freizeiten

- 3.1 Ferienfreizeiten für **den Wohnverbund des Kreises Mettmann**, die Wohnheime der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Kreisvereinigung Mettmann, der Graf-Recke-Stiftung Ratingen, die Außenwohngruppen, ambulante Wohngruppen (Betreutes Wohnen) und die Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH.

Für die Bewohnerinnen und Bewohner **des Wohnverbundes des Kreises Mettmann** sowie der entsprechenden Einrichtungen der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Kreisvereinigung Mettmann und der Graf-Recke-Stiftung sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH werden Ferienfreizeiten angeboten. Durchgeführt werden diese Freizeiten von den Trägern der jeweiligen Einrichtung.

- 3.1.1 Den Bewohnerinnen und Bewohnern der Wohnheime, der Außenwohngruppen und der ambulanten Wohngruppen (Betreutes Wohnen) bzw. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH steht es frei, an welchen Ferienfreizeiten sie teilnehmen. Die Teilnahme an einer bezuschussten Ferienfreizeit schließt die Teilnahme an einer weiteren bezuschussten Ferienfreizeit im Jahr aus.

- 3.2 Ferienfreizeiten für Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Arbeitsgemeinschaft der Vereine Körperbehinderter des Kreises Mettmann und dem Verein Pro Mobil durchgeführt. Für die Ferienfreizeiten von Menschen mit Körperbehinderungen ab dem 60. Lebensjahr haben die ka Städte im Rahmen der für diesen Zweck jeweils verfügbaren Haushaltsmittel des Kreises ein Belegungsrecht.

### 4. Durchführung der Freizeiten

- 4.1 Die Ferienfreizeiten werden in Gruppen durchgeführt.
- 4.2 Die Dauer der Ferienaufenthalte sollte nicht mehr als 3 Wochen betragen.
- 4.3 Die Ferienfreizeiten sollten in Erholungsheimen, in geeigneten Jugendherbergen oder in Hotels und Pensionen durchgeführt werden. Die Unterkünfte müssen von ihrer Lage sowie von ihrer räumlichen und personellen Ausstattung her behindertenfreundlich bzw. behindertengerecht

## Anlage 2

eingrichtet sein. Die Anforderungen an die Ausstattung richten sich im einzelnen nach der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und dem Ausmaß der Behinderung der teilnehmenden Personen.

### 5. Finanzierung

#### 5.1 Ferienfreizeiten für **den Wohnverbund** des Kreises Mettmann in Ratingen

Die Ferienfreizeiten werden finanziert durch Mittel des Kreises Mettmann, Zuschüsse des Landschaftsverbandes Rheinland, Spenden und Teilnehmerbeiträge. Als Kostenbeitrag für **die im stationären Bereich des Wohnverbundes betreuten Bewohnerinnen und Bewohner** wird das zur Verfügung stehende Gesamteinkommen (abzüglich Taschengeld und abzüglich der vom Landschaftsverband Rheinland festgelegten Kostenbeteiligung) bis zur Höhe von 86,- EURO je Erholungsmaßnahme zugrunde gelegt. **Für Menschen im ambulant Betreuten Wohnen des Wohnverbundes wird jeweils ein Drittel der auf den einzelnen Bewohner bzw. die einzelne Bewohnerin entfallenden Kosten einer Maßnahme als Kostenbeitrag zugrunde gelegt.**

#### 5.2 Ferienfreizeiten für die Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH

Die Ferienfreizeiten werden finanziert durch Eigenmittel der Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH, Zuschüsse des Landschaftsverbandes Rheinland bei teilstationärer Betreuung, Spenden und Teilnehmerbeiträge. Zur Senkung der Teilnehmerbeiträge gewährt der Kreis Mettmann einen jährlichen Zuschuss.

Nach Durchführung der Ferienfreizeiten ist von den Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

#### 5.3 Ferienfreizeiten der Wohnheime, der Außenwohngruppen und der ambulanten Wohngruppen (Betreutes Wohnen) der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Kreisvereinigung Mettmann, in Langenfeld, Velbert, Heiligenhaus, Ratingen und Wülfrath sowie der Graf-Recke-Stiftung in Ratingen.

Die Ferienfreizeiten werden finanziert durch Eigenmittel der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. - Kreisvereinigung Mettmann -, bzw. der Graf-Recke-Stiftung in Ratingen, Zuschüsse des Landschaftsverbandes Rheinland, Spenden und Teilnehmerbeiträge. Zur Senkung der Teilnehmerbeiträge gewährt der Kreis Mettmann für jedes Wohnheim einen jährlichen Zuschuss.

## Anlage 2

**5.3.1** Die Gewährung des Zuschusses ist beim Kreis Mettmann zu beantragen unter Beifügung einer Finanzierungsübersicht für die geplanten Ferienfreizeiten. Nach Durchführung der Ferienfreizeiten ist von der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. - Kreisvereinigung Mettmann - und der Graf-Recke-Stiftung Ratingen ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

**5.4** Ferienfreizeiten für Menschen mit körperlicher Behinderung werden finanziert aus Teilnehmerbeiträgen, einem Zuschuss des Kreises Mettmann und eventuellen Eigenmitteln der Arbeitsgemeinschaft der Vereine Körperbehinderter bzw. des Vereins Pro Mobil.

**5.4.1** Die Gewährung des Zuschusses ist beim Kreis Mettmann zu beantragen. Nach Abschluss der Ferienfreizeiten ist von der Arbeitsgemeinschaft bzw. dem Verein Pro Mobil ein Verwendungsnachweis vorzulegen, aus dem die angefallenen Kosten, die Finanzierung sowie Namen, Alter und Behinderungsgrad der Teilnehmer ersichtlich sind.

### **6. Freizeitangebote für Kinder mit Behinderungen außerhalb der Schulzeit**

**6.1** Für die Einbeziehung von Kindern mit Behinderungen in Freizeitangebote außerhalb der Schulzeit kann Trägern für hierdurch entstehende Mehrkosten (z. B. Personal) ein Zuschuss gewährt werden. Im Rahmen dieser Maßnahmen wird insbesondere auch die Einbeziehung schwerstbehinderter Kinder in die Stadtranderholung finanziell gefördert.

**6.1.1** Die Gewährung des Zuschusses ist beim Kreis Mettmann zu beantragen. Nach Durchführung der Maßnahme hat der Träger einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

### **7. Anspruch auf die Zuschussgewährung**

Anspruch auf Zuschussgewährung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

### **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien gelten **ab dem 01.06.2010**.



## Ziel 2-Projekte im Rahmen des Masterplans Neandertal

### Vorbereitung Ziel 2-Antrag: Zusammenstellung der einzureichenden Maßnahmen und Kosten

(Hinweis: bei den dargestellten Maßnahmen handelt es sich um touristisch relevante Teilprojekte des Masterplans!)

Detaillierte Angaben zur Kostenermittlung s. "Maßnahmeliste\_Masterplan\_Ziel2"

	Kostenschätzung für Ziel 2-Antrag (Stand 31.05.10)	Kostenschätzung für Ziel 2-Antrag (Stand 24.06.10)
<b>Marketing / Öffentlichkeitsarbeit / Projektsteuerung</b>		
○ Projektsteuerung / Bürgerbeteiligung		155.000 €
○ Marketing (in Ergänzung des Tourismusmarketing-Konzeptes für den Kreis Mettmann)		95.000 €
<b>Teilräumliche Konzepte</b> (Ziel 2-relevant sind Teile der Konzepte, <u>nicht</u> die Gesamtheit der i.R.d. Masterplans geplanten Maßnahmen)		
▪ <b>Teilräumliche Konzept „Museum und Umfeld“</b>		
○ Projekt Ankommenssituation Regiobahn-Halt / Zugang Museum	1.700.000 €	467.634 €
○ Projekt Panorama-Aufzug	1.300.000 €	873.412 €
○ Projekt Neanderhochpfad	3.000.000 €	2.032.078 €
○ Projekt Info-Zentrum	1.300.000 €	1.033.300 €
○ Projekt Museums-Umfeld und "Neanderpark"	1.250.000 €	298.500 €
▪ <b>Teilräumliches Konzept „Umfeld S-Bahnhof Hochdahl + Verbindung ins Tal“</b>		
○ Projekt Umfeld S-Bahnhof Hochdahl	485.000 €	25.000 €
○ Projekt Verbindung ins Tal	235.000 €	104.500 €
<b>Gesamträumliche Konzepte</b> (Ziel 2-relevant sind Teile der Konzepte, nicht die Gesamtheit der i.R.d. Masterplans geplanten Maßnahmen)		
▪ <b>Konzept „Naherholung, Wege, Sport“</b>		
○ Projekt Themenrouten Neandertal (inkl. Qualifizierung des Wegesystems)	2.020.000 €	284.270 €
○ Projekt Einstiegssituationen	500.000 €	
▪ <b>Konzept „Ökologische Aufwertung und Entwicklung / Naturerlebnis“</b>		
○ Projekt Naturerlebnis (zusätzlich zu den Themenrouten "Natur")	225.000 €	174.900 €
○ Projekt Kernzonen* (Ausgleichsmaßnahmen Ziel 2)	530.000 €	
○ Projekt Biotopverbund, Gewässerschutz, Artenschutz* (Ausgleichsmaßnahmen Ziel 2)	245.000 €	
		*Ökologische Maßnahmen gehen i.R. von Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen zu 7,5% in die Antragssumme ein
<b>Summe Tourismusmaßnahmen</b>	<b>12.790.000 €</b>	<b>5.543.594 €</b>
zzg. 7,5% der förderf. Ausgaben f. ökol. Ausgleich*		415.770 €
<b>Antragssumme (inkl. ökol. Ausgleichsmaßnahmen)</b>	<b>12.790.000 €</b>	<b>5.959.364 €</b>
davon		
<b>potenzielle Fördersumme (80%)</b>	<b>10.232.000 €</b>	<b>4.767.491 €</b>
<b>Eigenanteil (20%)</b>	<b>2.558.000 €</b>	<b>1.191.873 €</b>

<b>Marketing / Öffentlichkeitsarbeit / Projektsteuerung</b>			
<b>Projektsteuerung/-koordination (Umsetzungsbegleitung Masterplan-Projekte, Mittelabruf)</b>	<b>Maß (Länge / Breite / sonstiges)</b>	<b>Einheitspreis</b>	<b>Investitions-Kosten (geschätzt) Ziel 2-Antrag</b>
Projektsteuerung (2,5 % der förderbaren Investitionsausgaben ohne NK)		pauschal	125.000 €
Öffentlichkeitsarbeit / Bürgerinformation		pauschal	30.000 €
<b>Summe</b>			<b>155.000 €</b>
<b>Marketing - in Ergänzung des Tourismusmarketing-Konzeptes für den Kreis Mettmann</b>	<b>Maß (Länge / Breite / sonstiges)</b>	<b>Einheitspreis</b>	<b>Investitions-Kosten (geschätzt) Ziel 2-Antrag</b>
Marketingmaßnahmen in Zusammenhang mit Info-Zentrum und Themenrouten (Erstellung von Flyern, Wanderkarten, sonstigen Info-Materialien; Aufbereitung und Bereitstellung von Materialien für das Internet)		pauschal	95.000 €
<b>Summe</b>			<b>95.000 €</b>
<b>Teilräumliches Konzept "Museum und Umfeld"</b>			
<b>Projekt: Regiobahn-Halt Neandertal</b>	<b>Maß (Länge / Breite / sonstiges)</b>	<b>Einheitspreis</b>	<b>Investitions-Kosten (geschätzt) Ziel 2-Antrag</b>
schwebende Plattform am Talrand	50 m <sup>2</sup>	1.000 €	50.000 €
Stegverbindung von schwebender Plattform zum neuen Aufzug (Länge 55 m, Breite 2,5 m)	76 m	3.175 €	241.300 €
Aufweitung Stegkonstruktion am neuen Aufzug	50 m <sup>2</sup>	1.000 €	50.000 €
Ausstattung: Mobiliar, Platzbeleuchtung		pauschal	30.000 €
Beschilderung: Bahnhofsvorplatz, Platzfläche Unterführung		pauschal	25.000 €
Projektsumme			396.300 €
zuzüglich 18% Baunebenkosten (Planungskosten etc.)			71.334 €
zuzüglich freiraumplanerischer Wettbewerb (anteilig)		pauschal	
<b>Summe</b>			<b>467.634 €</b>
<b>Projekt: Panorama-Aufzug</b>	<b>Maß (Länge / Breite / sonstiges)</b>	<b>Einheitspreis</b>	<b>Investitions-Kosten (geschätzt, brutto) Ziel 2-Antrag</b>
Maschinenraumloser Seilaufzug mit 3 - 4 Haltestellen / Zugängen mit Türen aus VSG Verglasung, behindertengerecht	Eine Aufzugskabine		119.000 €
Stahlschachtgerüst			119.000 €
Innere VSG Verglasung für den Verkehrsbereich			119.000 €
Geschlossene Dachfläche			36.890 €
Treppen u. Podeste um o.g. Schachtgerüst inkl. Handlauf			108.290 €
Außere Verglasung des Treppenturms			238.000 €
Projektsumme			740.180 €
zuzüglich 18 % Baunebenkosten (Planungskosten etc.)			133.232 €
<b>Summe</b>			<b>873.412 €</b>
<b>Projekt: Neanderhochpfad</b>	<b>Maß (Länge / Breite / sonstiges)</b>	<b>Einheitspreis</b>	<b>Investitions-Kosten (geschätzt) Ziel 2-Antrag</b>
Neanderhochpfad (Stegverbindung vom neuen Aufzug zur Fundstelle, Länge 522 m, Breite 2 m)	522 m	3.050 €	1.592.100 €
Installation von 8 Neanderviewern (Gehäuse, Hardware, Software)		pauschal	100.000 €
Installation von 8 Infotafeln (Gestaltung und Produktion)		pauschal	10.000 €
Installation von übergroßen Bannern zur Darstellung der alten Talsituation (Gestaltung und Produktion)		pauschal	20.000 €
Projektsumme			1.722.100 €
zuzüglich 18% Baunebenkosten (Planungskosten etc.)			309.978 €
zuzüglich Architekturwettbewerb			
<b>Summe Kosten</b>			<b>2.032.078 €</b>

<b>Projekt: Info-Zentrum Neandertal</b>	<b>Maß (Länge / Breite / sonstiges)</b>	<b>Einheitspreis</b>	<b>Investitions-Kosten (geschätzt) Ziel 2-Antrag</b>
Baukosten		pauschal	435.000 €
Einrichtung		pauschal	220.000 €
Gründerwerb			
Ranger (für 2 Jahre) (Konzeption, Ausarbeitung und Umsetzung der Naturerlebnis- und ökol. Projekte)	2 Jahre	50.000 €	100.000 €
Ranger (für 2 Jahre) (u.a. Aufbau des Ranger-Wesens)	2 Jahre	50.000 €	100.000 €
1 Mitarbeiter/in Info-Zentrum (für 1 Jahr)	1 Jahre	50.000 €	50.000 €
<b>Projektsumme</b>			<b>905.000 €</b>
zuzüglich 18 % Baunebenkosten (Planungskosten etc.)			78.300 €
zuzüglich Architekturwettbewerb (koordiniert mit freiraumplanerischem Wettbewerb zum Museumsvorplatz - s.u.)			50.000 €
<b>Summe</b>			<b>1.033.300 €</b>
<b>Projekt: Museumsumfeld + "Neander-Park"</b>	<b>Maß (Länge / Breite / sonstiges)</b>	<b>Einheitspreis</b>	<b>Investitions-Kosten (geschätzt) Ziel 2-Antrag</b>
Neugestaltung Platzfläche zwischen Aufzug und Museum	350 m <sup>2</sup>	200 €	70.000 €
Neugestaltung des Freiraums am Zusammenfluss von Düssel und Mettmanner Bach	100 m <sup>2</sup>	250 €	25.000 €
Weitere Aufwertung Spielplatz südl. des Museums, insb. mit hochwertigen Kletterelementen	1500 m <sup>2</sup>	100 €	100.000 €
Ausstattung: Mobiliar, Platzbeleuchtung		pauschal	30.000 €
Beschilderung: Platzfläche Aufzug, Museumsvorplatz		pauschal	10.000 €
<b>Projektsumme</b>			<b>235.000 €</b>
zuzüglich 10 % Baunebenkosten (Planungskosten etc.)		pauschal	23.500 €
zuzüglich freiraumplanerischer Workshop (koordiniert mit Architekturwettbewerb Info-Zentrum - s.o.)			40.000 €
<b>Summe</b>			<b>298.500 €</b>
<b>Teilräumliches Konzept: "Umfeld S-Bahnhof Hochdahl + Verbindu</b>			
<b>Projekt: Umfeld S-Bahnhof Hochdahl</b>	<b>Maß (Länge / Breite / sonstiges)</b>	<b>Einheitspreis</b>	<b>Investitions-Kosten (geschätzt) Ziel 2-Antrag</b>
Beschilderung: Bahnhofsvorplatz, Platzfläche Unterführung		pauschal	25.000 €
<b>Projektsumme</b>			<b>25.000 €</b>
zuzüglich 20% Baunebenkosten (Planungskosten etc.)			
zuzüglich freiraumplanerischer Wettbewerb (anteilig)			
<b>Summe</b>			<b>25.000 €</b>
<b>Projekt: Verbindung ins Tal</b>	<b>Maß (Länge / Breite / sonstiges)</b>	<b>Einheitspreis</b>	<b>Investitions-Kosten (geschätzt) Ziel 2-Antrag</b>
Aufwertung und Attraktivierung der Fußwegeverbindung (Richtung Thekhaus), Länge 300 m, Breite ca. 2,50 m, teilweise mit Treppenanlage	750 m <sup>2</sup>	100,00 €	75.000 €
Beschilderung: Vorplatz, Eingang Thekhaus		pauschal	20.000 €
<b>Projektsumme</b>			<b>95.000 €</b>
zuzüglich 10 % Baunebenkosten (Planungskosten etc.)			9.500 €
zuzüglich freiraumplanerischer Wettbewerb (anteilig)			0 €
<b>Summe</b>			<b>104.500 €</b>

<b>Konzept Naherholung, Wege, Sport</b>			
<b>Projekt: Themenrouten Neandertal (inkl. Qualifizierung und Beschilderung des Wegesystems)</b>	<b>Maß (Länge / Breite / sonstiges)</b>	<b>Einheitspreis</b>	<b>Investitions-Kosten (geschätzt) Ziel 2-Antrag</b>
<b>Maßnahmenbündel Wegebau und -qualifizierung</b>			
Absturzsicherung am Wanderweg im Kalkwerke-Areal (Kooperation mit Kalkwerken Neandertal - Wegebau durch Kalkwerke (Herr Schäfer) - bedeutsam für 2 Themenwege und Erschließung des Naturerlebnisraumes Sedimentationsteich)	800 m	70 €	56.000 €
<b>Summe Wegebau und -qualifizierung</b>			<b>56.000 €</b>
<b>Maßnahmenbündel Wegeausweisung (inkl. Wegweisung Themenrouten; Kosten inkl. Entfernen alter Schilder)</b>			
Einheitliche Ausweisung "Weg auf der Hochfläche" (inkl. Randbereiche Kalkwerke-Areal)	24 km	900 €	21.600 €
Einheitliche Ausweisung "Weg im Tal"	15 km	900 €	13.500 €
Einheitliche Ausweisung weiterer Wege (inkl. Randbereiche Kalkwerke-Areal)	19 km	900 €	17.100 €
<b>Summe Wegeausweisung</b>			<b>52.200 €</b>
<b>Maßnahmenbündel "Große" Aussichtspunkte</b>			
Erkrath-Hochdahl (Balkonartige Plattform, maximal 2m hoch, Stahl-Holz-Konstruktion; Kosten inkl. Fundament, Stahl- und Holzbau)		pauschal	50.000 €
<b>Summe "Große" Aussichtspunkte</b>			<b>50.000 €</b>
Projektsumme (ohne Wanderwegerückbau) zuzüglich 10% Baunebenkosten (Planungskosten etc.)			158.200 € 15.820 €
<b>Summe</b>			<b>174.020 €</b>
<b>Maßnahmenbündel Informationseinrichtungen für Themenwege</b>			
Infotafeln (Design auf Basis der bereits verwandten Infotafeln)	30 Stück	2.000 €	60.000 €
Mobile Tagging	40 Stück	pauschal	45.000 €
Projektsumme zuzüglich 5% Nebenkosten			105.000 € 5.250 €
<b>Summe</b>			<b>110.250 €</b>
<b>Summe Themenrouten Neandertal (bauliche Maßnahmen +</b>			<b>284.270 €</b>

Gesamträumliches Konzept "Ökologische Aufwertung und Entwicklung / Naturerlebnis"			
Projekt: Naturerlebnis	Maß (Länge / Breite / sonstiges)	Einheitspreis	Investitions-Kosten (geschätzt) Ziel 2-Antrag (Säule 1 / Säule 2)
<i>(siehe Themenrouten Natur: "Neue Natur auf alten Flächen" (inkl. Rundweg der Kleinbiotope im Kalkwerke-Areal, "Naturerlebnis Düsseltal", "Zwei Bachtäler-Tour"; beinhaltet Wegebau und Info-Tafeln; im Folgenden aufgeführt: zusätzlich notwendige Maßnahmen)</i>			
<b>Lebensraum Uhu</b>			
Webcam-Installation		pauschal	5.000 €
<b>Summe Lebensraum Uhu</b>			<b>5.000 €</b>
<b>Kammolch-Gewässer</b>			
Anbindung an geplanten Wanderrundweg		pauschal	3.000 €
<b>Summe Kammolch-Gewässer</b>			<b>3.000 €</b>
<b>Naturerlebnisraum Kalkschlammteich</b>			
Umrüstung eines ehemaligen Schlammabsetzteiches zu einer Naturschutz- und -erlebnisstation "Verlandungswasser"		pauschal	62.000 €
Schaffung eines Aussichtspunktes zur Vogelbeobachtung		pauschal	15.000 €
Anlage eines Wassergrabens parallel des vorhand. Dammweges, im südöstlichen Teil des Areals ( Sicherung, Anreicherung Biotopflächen, z.B. Kammolch)		pauschal	14.000 €
<b>Summe Naturerlebnisraum Kalkschlammteich</b>			<b>91.000 €</b>
<b>Furten</b>			
Anlage von 4 Furten an Siepen innerhalb des Düsseltals		pauschal	60.000 €
<b>Summe Furten</b>			<b>60.000 €</b>
Projektsumme			159.000 €
zuzüglich 10% Baunebenkosten (Planungskosten etc.)			15.900 €
<b>Summe</b>			<b>174.900 €</b>
<b>Ausgleichsmaßnahmenpool: Ökologische Maßnahmen</b> (Projekt Kernzonen, Projekt Biotopverbund/ -vernetzung, Gewässerschutz, Artenschutz) bilden einen "Pool" mit einem Kostenumfang von insgesamt 703.450 €. Diese Maßnahmen gehen i.R. von Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen zu 7,5% in die Ziel 2-Antragssumme ein (s.u.). Darüber hinausgehende ökol. Maßnahmen können voraussichtlich i.R. von anderen Förderprogrammen (z.B. ELER) gefördert werden.			
<b>Summe der Tourismusmaßnahmen (Ziel 2)</b>			<b>5.543.594 €</b>
Summe des ökologischen Ausgleichsmaßnahmen-Pools			728.450 €
Deckelung der Ausgleichsmaßnahmen (pauschaliert 7,5 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben), da darüber hinaus nicht Ziel-2-förderfähig			415.770 €
<b>Antragssumme</b>			<b>5.959.364 €</b>
potenzielle Fördersumme (80%)			4.767.491 €
Eigenanteil (20%)			1.191.873 €